



Satzung
der
Innung für
Karosserie- und
Fahrzeugbautechnik
Nord- und Mittelbaden

Stand: 19.02.2003

Innungssatzung

§ 1 Name, Sitz, Bezirk und Rechtsform	S. 4
§ 2 Fachgebiet	S. 4
§ 3 Aufgaben	S. 4
§ 4 Innungseinrichtungen	S. 5
§ 5 Zugehörigkeit zur Kreishandwerkerschaft	S. 5
§ 6 Voraussetzungen der Mitgliedschaft	S. 5
§ 7 Aufnahmeverfahren	S. 6
§ 8 Aushändigung der Satzung	S. 6
§ 9 Beginn und Ende der Mitgliedschaft	S. 6
§ 10 Austritt	S. 6
§ 11 Ausschluss	S. 6
§ 12 Rechtsfolgen bei Beendigung der Mitgliedschaft	S. 7
§ 13 Gleichheitsgrundsatz	S. 7
§ 14 Pflichten der Innungsmitglieder	S. 7
§ 15 Ehrenmitgliedschaft	S. 7
§ 16 Gastmitgliedschaft	S. 7
§ 17 Wahl- und Stimmrecht	S. 8
§ 18 Übertragung des Wahl- und Stimmrechts	S. 8
§ 19 Befangenheit	S. 8
§ 20 Wählbarkeit	S. 8
§ 21 Wahlperiode	S. 8
§ 22 Rechtsbehelf	S. 9
§ 23 Ausscheiden aus dem Amt	S. 9
§ 24 Organe	S. 9
§ 25 Aufgaben der Innungsversammlung	S. 9
§ 26 Durchführung von Innungsversammlungen	S. 10
§ 27 Einladung zur Innungsversammlung	S. 10
§ 28 Leitung der Innungsversammlung	S. 11
§ 29 Beschlüsse der Innungsversammlung	S. 11
§ 30 Wahlen	S. 11
§ 31 Vorstand	S. 11
§ 32 Wahl des Vorstandes	S. 12
§ 33 Sitzungen des Vorstandes	S. 12
§ 34 Vertretung der Innung	S. 12
§ 35 Pflichten des Vorstandes	S. 13
§ 36 Geschäftsführung	S. 13
§ 37 Ausschüsse	S. 13
§ 38 Wahlverfahren zu den Ausschüssen	S. 13
§ 39 Beschlüsse der Ausschüsse	S. 14
§ 40 Ständige Ausschüsse	S. 14
§ 41 Ausschuss zur Förderung der Berufsbildung	S. 14
§ 42 Aufgaben des Ausschusses zur Förderung der Berufsbildung	S. 15
§ 43 Ausschuss zur Schlichtung von Streitigkeiten zwischen Auszubildenden und Lehrlingen	S. 15

Innungssatzung

§ 44	Zuständigkeit des Ausschusses	S. 15
§ 45	Ermächtigung des Gesellenprüfungsausschusses	S. 15
§ 46	Zuständigkeit des Gesellenprüfungsausschusses	S. 15
§ 47	Wahl und Zusammensetzung des Gesellenprüfungsausschusses	S. 16
§ 48	Gesellenprüfungsverfahren	S. 16
§ 49	Kosten der Gesellenprüfung	S. 16
§ 50	Zwischenprüfungsausschuss	S. 17
§ 51	Rechnungs- und Kassenprüfungsausschuss	S. 17
§ 52	Fachgruppen	S. 17
§ 53	Gesellenausschuss	S. 17
§ 54	Aufgaben und Beteiligungsrechte des Gesellenausschusses	S. 17
§ 55	Besetzung und Wahlperiode des Gesellenausschusses	S. 18
§ 56	Wahlrecht der Gesellen	S. 19
§ 57	Wählbarkeit der Gesellen	S. 19
§ 58	Kurzzeitige Arbeitslosigkeit eines Gesellen	S. 19
§ 59	Wahlverfahren und Wahlleiter	S. 19
§ 60	Wahlversammlung	S. 19
§ 61	Wahlergebnis	S. 20
§ 62	Versammlungen des Gesellenausschusses	S. 20
§ 63	Ehrenamt des Gesellenausschusses	S. 20
§ 64	Beiträge und Gebühren	S. 20
§ 65	Haushaltsplan	S. 22
§ 66	Jahresrechnung	S. 22
§ 67	Kassenführung	S. 22
§ 68	Beitragshebeliste	S. 22
§ 69	Kassenprüfung	S. 22
§ 70	Richtlinien der Kassenprüfung	S. 22
§ 71	Vermögensverwaltung	S. 22
§ 72	Schadenshaftung der Innung	S. 23
§ 73	Änderung der Satzung, Fusion, Auflösung der Innung	S. 23
§ 74	Auflösung der Innung durch die Handwerkskammer	S. 23
§ 75	Vergleichs- und Konkursverfahren	S. 23
§ 76	Liquidation	S. 24
§ 77	Rechtsaufsicht	S. 24
§ 78	Bekanntmachungen	S. 24

Innungssatzung

§ 1 Name, Sitz, Bezirk und Rechtsform

- (1) Die Innung führt den Namen

Innung für Karosserie- und Fahrzeugbautechnik Nord- und Mittelbaden.

- (2) Ihr Sitz ist in

Muggensturm.

- (3) Ihr Bezirk umfasst

die Handwerkskammerbezirke Karlsruhe - ohne den Landkreis Calw - und Mannheim.

.....

.....

- (4) Die Innung ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts. Sie wird mit Genehmigung der Satzung durch die Handwerkskammer rechtsfähig.

§ 2 Fachgebiet

Das Fachgebiet der Innung umfasst folgende Handwerke und handwerksähnliche Gewerbe:

1. Karosserie- und Fahrzeugbauer-Handwerk.

2.

3.

§ 3 Aufgaben

- (1) Aufgabe der Innung ist es, die gemeinsamen gewerblichen Interessen ihrer Mitglieder zu fördern. Insbesondere hat sie

1. den Gemeingeist und die Berufsehre zu pflegen,
2. ein gutes Verhältnis zwischen Meistern, Gesellen und Lehrlingen anzustreben,
3. entsprechend den Vorschriften der Handwerkskammer die Lehrlingsausbildung zu regeln und zu überwachen sowie für die berufliche Ausbildung der Lehrlinge, insbesondere durch überbetriebliche Unterweisung zu sorgen, und ihre charakterliche Entwicklung zu fördern,
4. die Gesellenprüfungen abzunehmen und hierfür Gesellenprüfungsausschüsse zu errichten, sofern sie von der Handwerkskammer dazu ermächtigt ist,
5. das handwerkliche Können der Meister und Gesellen zu fördern; zu diesem Zweck kann sie insbesondere Fachschulen und überbetriebliche Unterweisungseinrichtungen errichten oder unterstützen und Lehrgänge veranstalten,
6. bei der Verwaltung der Berufsschulen gemäß den bundes- und landesrechtlichen Bestimmungen mitzuwirken,
7. das Genossenschaftswesen im Handwerk zu fördern,
8. über Angelegenheiten der in ihr vertretenen Handwerke und handwerksähnlichen Gewerbe den Behörden Gutachten und Auskünfte zu erstatten,

Innungssatzung

9. die sonstigen handwerklichen Organisationen und Einrichtungen in der Erfüllung ihrer Aufgaben zu unterstützen,
 10. die von der Handwerkskammer innerhalb ihrer Zuständigkeit erlassenen Vorschriften und Anordnungen durchzuführen.
- (2) Die Innung soll
1. zur Erhöhung der Wirtschaftlichkeit der Betriebe ihrer Mitglieder Einrichtungen zur Verbesserung der Arbeitsweise und der Betriebsführung schaffen und fördern,
 2. bei der Vergabe öffentlicher Lieferungen und Leistungen die Vergabestellen beraten,
 3. das handwerkliche Pressewesen unterstützen.
- (3) Die Innung kann Maßnahmen zur Förderung der gemeinsamen gewerblichen Interessen der Innungsmitglieder durchführen.
- Insbesondere kann sie
1. Tarifverträge abschließen, soweit und solange solche Verträge nicht durch den Landesinnungsverband für den Bereich der Innung geschlossen sind,
 2. für ihre Mitglieder und deren Angehörige Unterstützungskassen für Fälle der Krankheit, des Todes, der Arbeitsunfähigkeit oder sonstiger Bedürftigkeit errichten,
 3. bei Streitigkeiten zwischen den Innungsmitgliedern und ihren Auftraggebern auf Antrag vermitteln,
 4. ihre Mitglieder, soweit gesetzlich zulässig, vor den Arbeits- und Sozialgerichten vertreten,
 5. ihre Mitglieder beim Einzug von Geldforderungen unterstützen,
 6. Maßnahmen gegen Wettbewerbsverstöße ergreifen.
- (4) Die Errichtung und die Rechtsverhältnisse der Innungskrankenkassen richten sich nach den hierfür geltenden bundesrechtlichen Bestimmungen.

§ 4 Innungseinrichtungen

- (1) Soll in der Innung eine Einrichtung der in § 3 Abs. 3 Nr. 2 vorgesehenen Art getroffen werden, so sind die erforderlichen Bestimmungen in Nebensatzungen zusammenzufassen. Diese bedürfen der Genehmigung durch die Handwerkskammer.
- (2) Über die Einnahmen und Ausgaben solcher Einrichtungen ist getrennt Rechnung zu führen und das hierfür bestimmte Vermögen gesondert von dem Innungsvermögen zu verwalten. Das getrennt verwaltete Vermögen darf für andere Zwecke nicht verwendet werden. Die Gläubiger haben das Recht auf abgesonderte Befriedigung aus diesem Vermögen.

§ 5 Zugehörigkeit zur Kreishandwerkerschaft

- (1) Die Innung gehört der für ihren Sitz zuständigen Kreishandwerkerschaft an.
- (2) Sie kann durch Beschluss der Innungsversammlung die Geschäftsführung ganz oder teilweise auf diese Kreishandwerkerschaft übertragen. Die Rechte und Pflichten der Innungsorgane werden hierdurch nicht berührt.

§ 6 Voraussetzungen der Mitgliedschaft

Zum Eintritt in die Innung ist berechtigt, wer

Innungssatzung

1. in die Handwerksrolle mit einem Handwerk eingetragen ist, für welches die Innung gebildet ist, oder
2. in das Verzeichnis der Gewerbe, die handwerksähnlich betrieben werden können, mit einem Gewerbe eingetragen ist, das von der Innung umfasst wird, und
3. in dem Bezirk der Innung eine gewerbliche Niederlassung hat.

§ 7 Aufnahmeverfahren

- (1) Der Antrag auf Erwerb der Mitgliedschaft ist bei der Innung schriftlich zu stellen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand.
- (2) Gegen die Ablehnung des Aufnahmeantrags ist der Widerspruch zulässig. Er ist bei der Innung einzulegen. Über den Widerspruch entscheidet die Innungsversammlung.
- (3) Die Erhebung einer Aufnahmegebühr ist unzulässig.

§ 8 Aushändigung der Satzung

Den Innungsmitgliedern, den Mitgliedern des Gesellenausschusses und den Gesellenmitgliedern in den Innungsausschüssen ist jeweils ein Exemplar der Innungssatzung unentgeltlich auszuhändigen.

§ 9 Beginn und Ende der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Tage der Entscheidung über die Aufnahme.
- (2) Die Mitgliedschaft endet mit
 1. der Löschung in der Handwerksrolle oder im Verzeichnis der Gewerbe, die handwerksähnlich betrieben werden können, oder
 2. dem Austritt (§ 10) oder
 3. dem Ausschluss (§ 11) oder
 4. der Verlegung der gewerblichen Niederlassung aus dem Innungsbezirk.
- (3) Ein Mitglied, dass aus Alters- oder Gesundheitsgründen seinen Betrieb abgibt, kann auf Antrag mit Zustimmung der Vorstandschaft die Gastmitgliedschaft erhalten (siehe § 16 dieser Satzung).

§ 10 Austritt

Der Austritt eines Mitglieds aus der Innung kann nur zum Schluss des Kalenderjahres erfolgen und muss spätestens drei Monate vorher der Innung schriftlich erklärt werden.

§ 11 Ausschluss

- (1) Durch Beschluss des Vorstandes kann ausgeschlossen werden, wer
 1. gegen die Satzung grob oder beharrlich verstößt oder satzungsgemäße Beschlüsse oder Anordnungen der Innungsorgane nicht befolgt, oder
 2. mit seinen Beiträgen oder sonstigen Zahlungsverpflichtungen trotz wiederholter schriftlicher Aufforderung länger als ein Jahr im Rückstand geblieben ist.

Innungssatzung

- (2) Vor dem Beschluss ist dem Innungsmitglied Gelegenheit zur schriftlichen Äußerung zu geben; hierfür ist eine Frist von mindestens vier Wochen einzuräumen. § 7 Abs. 2 findet entsprechende Anwendung.

§ 12 Rechtsfolgen bei Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche auf das Innungsvermögen und auf Innungseinrichtungen.
- (2) Die Verpflichtung zur Zahlung der Beiträge und sonstiger finanzieller Leistungen bleibt bis zur Beendigung der Mitgliedschaft bestehen.
- (3) Vertragliche und sonstige Verbindlichkeiten, welche der Innung oder deren Einrichtungen gegenüber bestehen, werden durch die Beendigung der Innungsmitgliedschaft nicht berührt.

§ 13 Gleichheitsgrundsatz

- (1) Die Mitglieder der Innung haben gleiche Rechte und Pflichten.
- (2) Jedes Innungsmitglied ist berechtigt, die Einrichtungen der Innung zu benutzen.

§ 14 Pflichten der Innungsmitglieder

Die Mitglieder sind verpflichtet, an der Erfüllung der Innungsaufgaben mitzuwirken und die Vorschriften der Satzung sowie die Beschlüsse und Anordnungen der Innungsorgane zu beachten.

§ 15 Ehrenmitgliedschaft

- (1) Mitglieder, ehemalige Mitglieder oder andere Personen, die sich um die Förderung der Innung oder eines der von ihr umfassten Handwerke oder handwerksähnlichen Gewerbe besondere Verdienste erworben haben, können durch Beschluss der Innungsversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.
- (2) Ehrenmitglieder können an den Innungsversammlungen mit beratender Stimme teilnehmen.

§ 16 Gastmitgliedschaft

- (1) Die Innung kann Personen auf ihren Antrag als Gastmitglieder aufnehmen, die einem Handwerk oder einem handwerksähnlichen Gewerbe, für das die Innung gebildet ist, beruflich oder wirtschaftlich nahe stehen. Die Gastmitglieder haben die in den Absätzen 2 und 4 genannten Rechte und Pflichten. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
- (2) Die Gastmitglieder sind berechtigt, die Einrichtung der Innung in gleicher Weise wie Innungsmitglieder zu benutzen. Sie nehmen an der Innungsversammlung mit beratender Stimme teil.
- (3) Beträgt die Zahl der Gastmitglieder mehr als ein Fünftel der Zahl der Innungsmitglieder, so nimmt ein Vertreter der Gastmitglieder an den Sitzungen des Vorstandes mit beratender Stimme teil. Der Vertreter der Gastmitglieder wird von diesen aus ihrer Mitte gewählt. Die Vorschriften über die Amtszeit und die Wahl des Obermeisters gelten entsprechend.
- (4) Die Innungsversammlung kann beschließen, dass Gastmitglieder einen Beitrag zu entrichten haben.
- (5) Für Gastmitglieder gelten die §§ 8 bis 12, 14 und 15 entsprechend.

Innungssatzung

§ 17 Wahl- und Stimmrecht

- (1) Wahl- und stimmberechtigt in der Innungsversammlung sind die der Innung angehörenden selbständigen Handwerker (§ 1 Abs. 1 Handwerksordnung) und die Inhaber handwerksähnlicher Betriebe (§ 19 HWO).
- (2) Jedes Innungsmitglied hat eine Stimme. Für eine juristische Person oder eine Personengesellschaft darf nur eine Stimme abgegeben werden, auch wenn mehrere vertretungsberechtigte Personen anwesend sind.

§ 18 Übertragung des Wahl- und Stimmrechts

- (1) Ein nach § 17 stimmberechtigtes Mitglied kann sein Wahl- und Stimmrecht auf
 1. den Betriebsleiter seines handwerklichen Nebenbetriebes oder
 2. ausnahmsweise auch auf eine betriebszugehörige Führungskraftübertragen, falls diese(r) die Pflichten übernimmt, die seinem Vollmachtgeber gegenüber der Innung obliegen.
- (2) Für die Bevollmächtigten gilt § 20 entsprechend. Die Übertragung und die Übernahme der Rechte bedarf der schriftlichen Erklärung gegenüber der Innung.

§ 19 Befangenheit

Ein Mitglied ist nicht stimmberechtigt, wenn die Beschlussfassung die Vornahme eines Rechtsgeschäftes oder die Einleitung oder Erledigung eines Rechtsstreites zwischen ihm und der Innung betrifft.

§ 20 Wählbarkeit

- (1) Wählbar zu Mitgliedern des Vorstandes und der Ausschüsse sind die Innungsmitglieder, die gesetzlichen Vertreter einer der Innung angehörenden juristischen Person und die vertretungsberechtigten Gesellschafter einer der Innung angehörenden Personengesellschaft sowie die gemäß § 18 Bevollmächtigten.
- (2) Bei juristischen Personen und Personengesellschaften ist jeweils nur eine Person wählbar.

§ 21 Wahlperiode

- (1) Die Mitglieder des Vorstandes und der Ausschüsse werden auf die Dauer von **drei Jahren** gewählt.
Wiederwahl ist zulässig.
- (2) Die Mitglieder des Vorstandes und der Ausschüsse bleiben bis zur Wahl ihrer Nachfolger im Amt.
- (3) Scheiden einzelne Mitglieder vor Ablauf der Wahlperiode aus, so findet in der nächsten Innungsversammlung eine Nachwahl für den Rest der Wahlzeit statt.

Innungssatzung

§ 22 Rechtsbehelf

- (1) Gegen die Rechtsgültigkeit einer Wahl kann jeder Wahlberechtigte innerhalb eines Monats nach Feststellung des Wahlergebnisses Einspruch erheben.
- (2) Der Einspruch ist bei der Geschäftsstelle der Innung schriftlich einzulegen. Über den Einspruch entscheidet die Innungsversammlung.

§ 23 Ausscheiden aus dem Amt

- (1) Mitglieder des Vorstandes und der Ausschüsse, Vertreter der Innung bei der Kreishandwerkerschaft und dem Landesinnungsverband sowie Mitglieder des Gesellenausschusses haben aus dem Amt auszuschcheiden, wenn sie durch Krankheit oder Gebrechen verhindert sind, das Amt ordnungsgemäß zu führen oder wenn Tatsachen eintreten, die ihre Wählbarkeit ausschließen.
- (2) Weigert sich das Mitglied auszuschcheiden, so ist es von der Handwerkskammer nach Anhörung der Innungsversammlung seines Amtes zu entheben.

§ 24 Organe

Die Organe der Innung sind

1. die Innungsversammlung (§§ 25 - 30),
2. der Vorstand (§§ 31 - 35),
3. die Ausschüsse (§§ 37 ff.).

§ 25 Aufgaben der Innungsversammlung

- (1) Die Innungsversammlung besteht aus den Mitgliedern der Innung.
- (2) Die Innungsversammlung beschließt über alle Angelegenheiten der Innung, soweit sie nicht vom Vorstand oder von den Ausschüssen wahrzunehmen sind.
- (3) Der Innungsversammlung obliegt im besonderen:
 1. die Festsetzung des Haushaltsplanes und die Bewilligung von Ausgaben, welche im Haushaltsplan nicht vorgesehen sind,
 2. die Beschlussfassung über die Höhe der Innungsbeiträge und über die Festsetzung von Gebühren; Gebühren können auch von Nichtmitgliedern, die Tätigkeiten oder Einrichtungen der Innung in Anspruch nehmen, erhoben werden;
 3. die Prüfung und Abnahme der Jahresrechnung,
 4. die Wahl des Vorstandes und derjenigen Mitglieder der Ausschüsse, die aus dem Kreis der Innungsmitglieder stammen müssen, sowie der Vertreter der Innung zur Kreishandwerkerschaft und dem Landesinnungsverband,
 5. die Einsetzung besonderer Ausschüsse zur Vorbereitung einzelner Angelegenheiten und zur Verwaltung einzelner Innungseinrichtungen,
 6. der Erlass von Vorschriften über die Lehrlingsausbildung entsprechend den Vorschriften der Handwerksordnung,
 7. die Beschlussfassung über
 - a) den Erwerb, die Veräußerung oder die dingliche Belastung von Grundeigentum,

Innungssatzung

- b) die Veräußerung von Gegenständen, die einen geschichtlichen, wissenschaftlichen oder Kunstwert haben,
 - c) die Ermächtigung zur Aufnahme von Krediten,
 - d) den Abschluss von Verträgen, durch welche der Innung fortlaufende Verpflichtungen auferlegt werden, mit Ausnahme der laufenden Geschäfte der Verwaltung,
 - e) die Anlegung des Innungsvermögens,
 - 8. die Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und die Auflösung der Innung,
 - 9. die Beschlussfassung über Errichtung und Änderung von Nebensatzungen (§ 4),
 - 10. die Beschlussfassung über alle Einrichtungen, die zur Erfüllung der Innungsaufgaben geschaffen werden sollen,
 - 11. die Beschlussfassung über den Erwerb und die Beendigung der Mitgliedschaft beim Landesinnungsverband,
 - 12. die Wahl des Geschäftsführers,
 - 13. die Beschlussfassung über die Übertragung der Geschäftsführung auf die Kreishandwerkerschaft oder den Landesinnungsverband oder andere Einrichtungen,
 - 14. die Ernennung eines Obermeisters zum Ehrenobermeister und eines Innungsmitgliedes oder anderer Personen zum Ehrenmitglied (entsprechend § 15).
- (4) Die nach Absatz 3 Nr. 7 erforderliche Beschlussfassung der Innungsversammlung erstreckt sich auch auf die durch Nebensatzungen begründeten Einrichtungen der Innung.
- (5) Die nach Absatz 3 Nr. 6, 7 und 8 gefassten Beschlüsse bedürfen der Genehmigung durch die Handwerkskammer.
- (6) Vor der Beschlussfassung gemäß Absatz 3, Ziffer 11 ist dem Landesinnungsverband Gelegenheit zur Äußerung in der Innungsversammlung zu geben.

§ 26 Durchführung von Innungsversammlungen

- (1) Ordentliche Innungsversammlungen finden in der Regel halbjährlich statt.
- (2) Außerordentliche Innungsversammlungen können einberufen werden, wenn der Vorstand es beschließt. Sie müssen einberufen werden, wenn es das Interesse der Innung erfordert oder wenn ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich unter Angabe der Gründe beim Vorstand die Einberufung beantragt. Wird dem Verlangen nicht entsprochen oder erfordert es das Interesse der Innung, so kann die Handwerkskammer die Innungsversammlung einberufen.

§ 27 Einladung zur Innungsversammlung

- (1) Der Obermeister lädt zur Innungsversammlung spätestens eine Woche vor der Sitzung schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung ein.
- (2) Bei außerordentlichen Innungsversammlungen kann in dringenden Fällen die Einladungsfrist bis auf drei Tage verkürzt werden.
- (3) Sollen Angelegenheiten beraten oder beschlossen werden, in denen der Gesellenausschuss zu beteiligen ist (§ 54 Abs. 1), so sind auch die Mitglieder des Gesellenausschusses schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung einzuladen.

§ 28 Leitung der Innungsversammlung

- (1) Der Obermeister leitet die Innungsversammlung. Beruft die Handwerkskammer die Innungsversammlung ein, so kann deren Vertreter sie leiten.
- (2) Der Versammlungsleiter ist berechtigt, Versammlungsteilnehmer, die seinen Anordnungen nicht nachkommen oder sich ungebührlich benehmen, aus der Versammlung auszuschließen.
- (3) Über die Innungsversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, in der sämtliche Beschlüsse, Wahlen und Abstimmungen enthalten sein müssen. Die Niederschrift ist von dem Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen.
- (4) Die Innungsversammlung ist nicht öffentlich. Ausnahmen kann die Innungsversammlung zulassen.

§ 29 Beschlüsse der Innungsversammlung

- (1) Beschlüsse der Innungsversammlung werden vorbehaltlich der Bestimmungen des § 73 Absätze 3 und 4 mit einfacher Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Stimmenthalten, nicht abgegebene und ungültige Stimmen bleiben unberücksichtigt; bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt.
- (2) Beschlüsse können von der Innungsversammlung nur über solche Angelegenheiten gefasst werden, die bei Einberufung in der Tagesordnung bezeichnet sind.
- (3) Sofern es sich nicht um einen Beschluss über eine Satzungsänderung, die Fusion der Innung mit anderen Innungen, die Auflösung der Innung oder den Widerruf der Bestellung von Vorstandsmitgliedern handelt, können Angelegenheiten mit Zustimmung von drei Vierteln der erschienenen Stimmberechtigten durch den Versammlungsleiter nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Die in § 54 Abs. 1 bezeichneten Angelegenheiten können nur dann nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder des Gesellenausschusses anwesend ist und alle anwesenden Mitglieder des Gesellenausschusses mit der Behandlung der Angelegenheit einverstanden sind.

§ 30 Wahlen

- (1) Wahlen werden mit verdeckten Stimmzetteln vorgenommen.
- (2) Wahlen durch Zuruf sind mit Ausnahme der Wahl des Obermeisters zulässig, wenn niemand widerspricht.
- (3) Bei Stimmengleichheit ist die Wahl zu wiederholen. Bei erneuter Stimmengleichheit entscheidet das Los.

§ 31 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem Obermeister (Vorsitzender), seinen **beiden** Stellvertretern und **fünf** weiteren Mitgliedern. Er wird von der Innungsversammlung aus den nach § 20 wählbaren Innungsmitgliedern gewählt.
- (2) Wird der Obermeister zum Präsidenten der Handwerkskammer gewählt, so scheidet er nach Annahme der Wahl aus seinem Amt als Obermeister aus.
- (3) Die Innungsversammlung kann die Bestellung des Vorstandes oder einzelner seiner Mitglieder widerrufen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt; ein solcher Grund ist insbesondere grobe Pflichtverletzung oder Unfähigkeit.

Der Widerruf ist nur zulässig, wenn er bei der Einberufung der Innungsversammlung in der Tagesordnung bezeichnet ist. Der Widerruf kann nur mit einer Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Stimmberechtigten beschlossen werden.

Innungssatzung

- (4) Die Mitglieder des Vorstandes verwalten ihr Amt als Ehrenamt unentgeltlich. Für bare Auslagen und Zeitversäumnis wird Ersatz und Entschädigung nach den von der Innungsversammlung beschlossenen Sätzen gewährt. Die Zahlung eines pauschalierten Ersatzes für bare Auslagen in der Form von Tages- und Übernachtungsgeldern ist zulässig. Dem Obermeister und **seinen Stellvertretern** kann für den mit ihrer Tätigkeit verbundenen Aufwand eine angemessene Entschädigung gewährt werden.

§ 32 Wahl des Vorstandes

- (1) Der Obermeister und **seine beiden Stellvertreter** werden von der Innungsversammlung in je einem besonderen Wahlgang (**jeder Stellvertreter wird einzeln gewählt**) mit absoluter Stimmenmehrheit der erschienenen Stimmberechtigten gewählt. Fällt die Mehrzahl der abgegebenen Stimmen nicht auf eine Person, so findet eine engere Wahl unter denjenigen beiden Personen statt, welche die meisten Stimmen erhalten haben. Die Wahl der weiteren Mitglieder des Vorstandes erfolgt mit einfacher Stimmenmehrheit; Stimmenthaltungen, nicht abgegebene und ungültige Stimmen bleiben unberücksichtigt.
- (2) Die Wahl des Obermeisters findet unter Leitung des von der Innungsversammlung bestimmten Wahlbeauftragten, die Wahl der übrigen Vorstandsmitglieder unter Leitung des Obermeisters statt.
- (3) Die Wahl des Vorstandes ist der Handwerkskammer binnen einer Woche anzuzeigen.

§ 33 Sitzungen des Vorstandes

- (1) Sitzungen des Vorstandes finden nach Bedarf statt; sie müssen auf Antrag von mindestens einem Drittel der Vorstandsmitglieder einberufen werden.
- (2) Der Obermeister lädt zu den Sitzungen des Vorstandes ein und leitet sie. Sollen Angelegenheiten beraten werden, an denen der Gesellenausschuss zu beteiligen ist (§ 54 Abs. 1), so ist der Vorsitzende des Gesellenausschusses zu der Sitzung einzuladen.
- (3) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn einschließlich des Vorsitzenden mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.
- (4) Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder gefasst; Stimmenthaltungen, nicht abgegebene und ungültige Stimmen bleiben unberücksichtigt.
- (5) An der Beratung und Beschlussfassung über Angelegenheiten, die das persönliche oder wirtschaftliche Interesse eines Vorstandsmitglieds berühren, darf dieses nicht teilnehmen.
- (6) In eiligen Sachen kann ein Vorstandsbeschluss, wenn kein Mitglied des Vorstandes widerspricht, auch schriftlich, telefonisch oder in anderer Weise herbeigeführt werden.
- (7) Die Sitzungen des Vorstandes der Innung sind nicht öffentlich. Die Mitglieder des Vorstandes sind gehalten, über solche Verhandlungsgegenstände Verschwiegenheit zu bewahren, die nach gesetzlichen Vorschriften einer Geheimhaltungspflicht unterliegen oder als vertraulich bezeichnet werden. Ob ein Verhandlungsgegenstand vertraulich zu behandeln ist, entscheidet der Vorstand.
- (8) Über die Sitzungen des Vorstandes ist eine Niederschrift anzufertigen, in der sämtliche Beschlüsse enthalten sein müssen; sie ist vom Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen.

§ 34 Vertretung der Innung

- (1) Der Obermeister und der Geschäftsführer oder, wenn ein Geschäftsführer verhindert oder nicht bestellt ist, ein weiteres Vorstandsmitglied vertreten die Innung gerichtlich und außergerichtlich.
- (2) Durch Beschluss der Innungsversammlung kann die Vertretung der Innung für einzelne Rechtsgeschäfte einem oder mehreren Vorstandsmitgliedern oder dem Geschäftsführer allein oder gemeinsam übertragen werden.

Innungssatzung

- (3) Als Ausweis des Vorstandes genügt bei allen Rechtsgeschäften die Bescheinigung der Handwerkskammer, dass die darin bezeichneten Personen zur Zeit den Vorstand bilden.
- (4) Willenserklärungen mit Ausnahme von laufenden Geschäften der Verwaltung, welche die Innung vermögensrechtlich verpflichten, bedürfen der Schriftform.

§ 35 Pflichten des Vorstandes

- (1) Der Vorstand führt die Geschäfte der Innung, soweit diese nicht durch Gesetz oder Satzung der Innungsversammlung vorbehalten oder anderen Innungsorganen übertragen sind.
- (2) Der Vorstand bereitet die Sitzungen der Innungsversammlung vor und führt ihre Beschlüsse aus.
- (3) Der Vorstand kann die Verteilung der Geschäfte unter seinen Mitgliedern durch Beschluss regeln. Er kann eines seiner Mitglieder zum Schriftführer bestellen.
- (4) Die Mitglieder sind zur ordnungsgemäßen Verwaltung verpflichtet; sie haften für jeden aus der Pflichtverletzung entstehenden Schaden, soweit ihnen ein Verschulden zur Last fällt. Sind mehrere für den Schaden verantwortlich, so haften sie als Gesamtschuldner.

§ 36 Geschäftsführung

- (1) Sofern ein Geschäftsführer gewählt und bestellt ist, obliegt ihm die Erledigung der laufenden Geschäfte der Verwaltung. Insoweit vertritt er auch die Innung.
- (2) Ist die Geschäftsführung der Kreishandwerkerschaft übertragen, so vertritt der Geschäftsführer der Kreishandwerkerschaft insoweit die Innung.

Entsprechendes gilt für die Übertragung der Geschäftsführung auf den Landesinnungsverband oder andere Einrichtungen.
- (3) Laufende Geschäfte der Verwaltung sind alle Verwaltungsaufgaben, die nach Art und Ausmaß regelmäßig wiederkehren.
- (4) Der Geschäftsführer kann Innungsmitglieder vor Behörden und Gerichten im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen vertreten.
- (5) Die Wahl des Geschäftsführers erfolgt durch die Innungsversammlung (§ 25 Abs. 2 Ziffer 12), die Anstellung und Entlassung durch den Vorstand.

Der Anstellungsvertrag bedarf der Schriftform.

§ 37 Ausschüsse

- (1) Die Innung bildet ständige Ausschüsse.

Außerdem können zur Wahrnehmung einzelner Angelegenheiten Ausschüsse errichtet werden.
- (2) Die Ausschüsse haben die in ihren Geschäftsbereich fallenden Angelegenheiten vorzubereiten. Über das Ergebnis ihrer Beratungen haben sie an den Vorstand zu berichten.
- (3) Die Mitglieder der Ausschüsse verwalten ihr Amt als Ehrenamt. § 31 Abs. 4 gilt entsprechend.

§ 38 Wahlverfahren zu den Ausschüssen

- (1) Die Vorsitzenden und Mitglieder der ständigen Ausschüsse werden auf die Dauer von **drei Jahren** mit einfacher Stimmenmehrheit gewählt;

Innungssatzung

Stimmenthaltungen, nicht abgegebene und ungültige Stimmen bleiben unberücksichtigt. Für jedes Mitglied kann ein Stellvertreter gewählt werden.

- (2) Wiederwahl ist zulässig. § 21 Abs. 3 und § 30 Abs. 3 gelten mit der Maßgabe, dass Neuwahl, Berufung und Widerruf von den Organen durchgeführt werden, die für die Bestellung der Ausschussmitglieder zuständig sind.
- (3) Die Mitglieder der ständigen Ausschüsse haben ihre Tätigkeit bis zur Neuwahl der Nachfolger auszuüben.
- (4) Der Obermeister kann an den Sitzungen der Ausschüsse mit beratender Stimme teilnehmen oder sich durch ein Vorstandsmitglied vertreten lassen. Das gleiche Recht steht dem Vorsitzenden des Gesellenausschusses bei den Ausschüssen mit Gesellenmitwirkung zu.

§ 39 Beschlüsse der Ausschüsse

- (1) Die Ausschüsse sind beschlussfähig, wenn einschließlich des Vorsitzenden jeweils mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.
- (2) Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der Erschienenen gefasst; Stimmenthaltungen, nicht abgegebene und ungültige Stimmen bleiben unberücksichtigt. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt.
- (3) Über die Sitzung ist eine Niederschrift anzufertigen, in der sämtliche Beschlüsse enthalten sein müssen. Sie ist vom Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen.

§ 40 Ständige Ausschüsse

- (1) Als ständige Ausschüsse sind zu bilden:
 1. ein Ausschuss zur Förderung der Berufsbildung,
 2. Gesellenprüfungsausschüsse und Zwischenprüfungsausschüsse, sofern die Handwerkskammer zur Errichtung ermächtigt hat,
 3. ein Rechnungs- und Kassenprüfungsausschuss.
- (2) Zur Schlichtung von Streitigkeiten zwischen Auszubildenden und Lehrlingen (Auszubildenden) kann ein Ausschuss gebildet werden.
- (3) Den Mitgliedern der in Abs. 1 Nr. 1 und 2 sowie Abs. 2 bezeichneten Ausschüsse sind die für ihre Tätigkeit erforderlichen Rechtsvorschriften unentgeltlich zur Verfügung zu stellen.

§ 41 Ausschuss zur Förderung der Berufsbildung

- (1) Der Ausschuss zur Förderung der Berufsbildung besteht aus einem Vorsitzenden (Lehrlingswart) und mindestens vier Beisitzern, von denen die Hälfte Innungsmitglieder, die in der Regel Gesellen oder Lehrlinge beschäftigen, die andere Hälfte Gesellen sein müssen.
- (2) Der Vorsitzende sowie die Beisitzer, die Innungsmitglieder sind, werden von der Innungsversammlung, die Beisitzer, die Gesellen sind, vom Gesellenausschuss gewählt. Bei der Wahl des Vorsitzenden nehmen die Mitglieder des Gesellenausschusses mit vollem Stimmrecht an der Innungsversammlung teil. § 55 Abs. 4 findet Anwendung.

§ 42 Aufgaben des Ausschusses zur Förderung der Berufsbildung

Der Ausschuss hat nach Maßgabe der für die Berufsbildung geltenden Vorschriften alle Angelegenheiten, welche die Berufsbildung betreffen, insbesondere folgende Gegenstände zu beraten:

1. die Vorschriften über die Berufsausbildung der Lehrlinge (§ 25 Abs. 3 Nr. 6),
2. Stellungnahmen in Verfahren zur Untersagung des Einstellens und Ausbildens von Lehrlingen, soweit die Innung damit befasst wird.

§ 43 Ausschuss zur Schlichtung von Streitigkeiten zwischen Ausbildenden und Lehrlingen (Auszubildenden)

- (1) Beschließt die Innung die Bildung eines Ausschusses zur Schlichtung von Streitigkeiten zwischen Ausbildenden und Lehrlingen (Auszubildenden), so besteht dieser aus einem Vorsitzenden und zwei Beisitzern. Der Vorsitzende darf nicht Innungsmitglied und weder Arbeitgeber noch Arbeitnehmer in einem gewerblichen Betrieb sein. Ein Beisitzer muss Innungsmitglied sein und in der Regel Gesellen oder Lehrlinge (Auszubildende) beschäftigen; der andere Beisitzer muss Geselle sein.
- (2) Der Vorsitzende sowie der Beisitzer, der Innungsmitglied ist, werden von der Innungsversammlung, der Beisitzer, der Geselle ist, von dem Gesellenausschuss gewählt. Bei der Wahl des Vorsitzenden nehmen die Mitglieder des Gesellenausschusses mit vollem Stimmrecht an der Innungsversammlung teil. § 55 Abs. 4 findet sinngemäß Anwendung.

§ 44 Zuständigkeit des Ausschusses

- (1) Der Ausschuss ist zuständig für die Schlichtung aller Streitigkeiten zwischen Ausbildenden und ihren Lehrlingen (Auszubildenden)
 1. aus dem Berufsausbildungsverhältnis,
 2. über das Bestehen oder Nichtbestehen eines Ausbildungsverhältnisses,ohne Rücksicht auf die Innungsmitgliedschaft des Ausbildenden.
- (2) Die Zuständigkeit des Ausschusses entfällt, wenn das Ausbildungsverhältnis zur Zeit der Schlichtung der Streitigkeiten nach Auffassung beider Vertragsparteien nicht mehr besteht.
- (3) Die Durchführung des Verfahrens vor dem Ausschuss richtet sich nach der von der Handwerkskammer erlassenen Verfahrensordnung.
- (4) Die Geschäftsführung des Ausschusses zur Schlichtung von Streitigkeiten zwischen Ausbildenden und Lehrlingen (Auszubildenden) kann der Kreishandwerkerschaft oder dem Landesinnungsverband übertragen werden.

§ 45 Ermächtigung des Gesellenprüfungsausschusses

Ermächtigt die Handwerkskammer die Innung zur Errichtung eines Gesellenprüfungsausschusses, so gelten die Vorschriften der §§ 46 bis 49.

§ 46 Zuständigkeit des Gesellenprüfungsausschusses

Der Gesellenprüfungsausschuss ist für die Abnahme der Gesellenprüfung aller Lehrlinge (Auszubildenden) der in der Innung vertretenen Handwerke ihres Bezirks zuständig, soweit nicht die Handwerkskammer etwas anderes bestimmt.

§ 47 Wahl und Zusammensetzung des Gesellenprüfungsausschusses

- (1) Der Gesellenprüfungsausschuss besteht aus mindestens drei Mitgliedern. Die Mitglieder müssen für die Prüfungsgebiete sachkundig und für die Mitwirkung im Prüfungswesen geeignet sein.
- (2) Dem Gesellenprüfungsausschuss müssen als Mitglieder selbständige Handwerker oder Betriebsleiter, welche die Voraussetzungen für die Eintragung in die Handwerksrolle erfüllen, und Arbeitnehmer in gleicher Zahl sowie mindestens ein Lehrer einer berufsbildenden Schule angehören. Mindestens zwei Drittel der Gesamtzahl der Mitglieder müssen selbständige Handwerker und Arbeitnehmer sein. Die Mitglieder haben Stellvertreter.
- (3) Die selbständigen Handwerker müssen in dem Handwerk, für das der Gesellenprüfungsausschuss errichtet ist, die Meisterprüfung abgelegt haben oder zum Ausbilden berechtigt sein. Die Arbeitnehmer müssen die Gesellenprüfung in dem Handwerk, für das der Prüfungsausschuss errichtet ist, oder eine entsprechende Abschlussprüfung in einem anerkannten Ausbildungsberuf nach § 25 Berufsbildungsgesetz bestanden haben und handwerklich tätig sein.

Sie müssen volljährig sein.

- (4) Die selbständigen Handwerker werden von der Innungsversammlung, die Arbeitnehmer vom Gesellenausschuss gewählt. Der Lehrer einer berufsbildenden Schule wird im Einvernehmen mit der Schulaufsichtsbehörde oder der von ihr bestimmten Stelle nach Anhörung der Innung von der Handwerkskammer berufen.

Die Mitglieder werden für fünf Jahre gewählt oder berufen.

- (5) Die gewählten Mitglieder des Gesellenprüfungsausschusses können von der Innungsversammlung und, soweit sie Arbeitnehmer sind, vom Gesellenausschuss aus wichtigem Grund abgewählt werden.

Die berufenen Mitglieder können nach Anhörung der an ihrer Berufung Beteiligten aus wichtigem Grund von der für ihre Berufung zuständigen Stelle abberufen werden. Die Absätze 4 und 5 gelten für die Stellvertreter entsprechend.

- (6) Die Tätigkeit im Gesellenprüfungsausschuss ist ehrenamtlich. Für bare Auslagen und für Zeitversäumnis ist, soweit eine Entschädigung nicht von anderer Seite gewährt wird, eine angemessene Entschädigung zu zahlen, deren Höhe von der Handwerkskammer mit Genehmigung der obersten Landesbehörde festgesetzt wird.
- (7) Der Gesellenprüfungsausschuss wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter. Der Vorsitzende und sein Stellvertreter sollen nicht derselben Mitgliedergruppe angehören.
- (8) Der Gesellenprüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn zwei Drittel der Mitglieder, mindestens drei, mitwirken. Er beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
- (9) Von Absatz 2 darf nur mit Zustimmung der Handwerkskammer abgewichen werden, wenn die erforderliche Zahl von Mitgliedern des Prüfungsausschusses nicht berufen werden kann.

§ 48 Gesellenprüfungsverfahren

Die Zulassung, die Gliederung der Prüfung, die Bewertungsmaßstäbe, die Erteilung der Prüfungszeugnisse, die Folgen von Verstößen gegen die Prüfungsordnung und die Wiederholungsprüfung werden durch eine von der Handwerkskammer mit Genehmigung der obersten Landesbehörde beschlossene Gesellenprüfungsordnung geregelt.

§ 49 Kosten der Gesellenprüfung

- (1) Die Kosten der Gesellenprüfung trägt die Innung, der auch die Prüfungsgebühren zufließen.

Innungssatzung

- (2) Die Höhe der Prüfungsgebühren wird durch eine von der Handwerkskammer mit Genehmigung der obersten Landesbehörde beschlossene Gebührenordnung geregelt.

§ 50 Zwischenprüfungsausschuss

Für den Zwischenprüfungsausschuss gelten die Bestimmungen der §§ 46, 47 (Abs. 6 und 7) sowie 49 entsprechend.

§ 51 Rechnungs- und Kassenprüfungsausschuss

- (1) Der Rechnungs- und Kassenprüfungsausschuss besteht aus zwei Innungsmitgliedern, die nicht dem Vorstand angehören dürfen. Sie werden von der Innungsversammlung gewählt.
- (2) Der Ausschuss hat
1. die Jahresrechnung zu prüfen und darüber in der Innungsversammlung zu berichten,
 2. Kassenprüfungen nach § 69 vorzunehmen.

§ 52 Fachgruppen

- (1) Die Innung kann für jedes der in § 2 genannten Handwerke bzw. handwerksähnlichen Gewerbe Fachgruppen bilden. Der Fachgruppe gehören die Innungsmitglieder an, die das Handwerk bzw. das handwerksähnliche Gewerbe ausüben, für das die Fachgruppe gebildet ist.
- (2) Im übrigen gelten folgende Bestimmungen:
1. Jede Fachgruppe wählt einen Vorsitzenden (Fachgruppenobmann) und **drei** Mitglieder; für jedes Mitglied ist ein Stellvertreter zu bestellen. Diese werden auf die Dauer von fünf Jahren mit einfacher Stimmenmehrheit gewählt; §§ 20 und 21 finden entsprechende Anwendung.
 2. Der Fachgruppenobmann vertritt die fachlichen Interessen seines Handwerks bei der Fachgruppe des Landesinnungsverbandes.
 3. Die Fachgruppen haben die Aufgabe, die fachlichen Interessen ihres Handwerks bzw. ihres handwerksähnlichen Gewerbes in der Innung zu vertreten. Sie können dem Innungsvorstand hierzu Anregungen und Wünsche mitteilen.
 4. Zu Sitzungen des Vorstandes oder der Innungsausschüsse, bei denen Angelegenheiten eines bestimmten Fachgebietes beraten werden, ist der jeweilige Fachgruppenobmann hinzuzuziehen.
 5. Über die Beratungen der Fachgruppen sind Niederschriften zu fertigen, die dem Innungsvorstand vorzulegen sind.

§ 53 Gesellenausschuss

Im Interesse eines guten Verhältnisses zwischen den Innungsmitgliedern und den bei ihnen beschäftigten Gesellen wird bei der Innung ein Gesellenausschuss errichtet. Der Gesellenausschuss hat die Gesellenmitglieder der Ausschüsse zu wählen, bei denen die Mitwirkung der Gesellen durch Gesetz oder Satzung vorgesehen ist.

§ 54 Aufgaben und Beteiligungsrechte des Gesellenausschusses

- (1) Der Gesellenausschuss ist zu beteiligen:

Innungssatzung

1. bei Erlass von Vorschriften über die Regelung der Lehrlingsausbildung,
 2. bei Maßnahmen zur Förderung und Überwachung der beruflichen Ausbildung und zur Förderung der charakterlichen Entwicklung der Lehrlinge,
 3. bei der Errichtung der Gesellenprüfungsausschüsse,
 4. bei Maßnahmen zur Förderung des handwerklichen Könnens der Gesellen, insbesondere bei der Errichtung oder Unterstützung der zu dieser Förderung bestimmten Fachschulen und Lehrgänge,
 5. bei der Mitwirkung der Berufsschulen gemäß den Vorschriften der Unterrichtsverwaltungen,
 6. bei der Wahl oder Benennung der Vorsitzenden von Ausschüssen, bei denen die Mitwirkung der Gesellen durch Gesetz oder Satzung vorgesehen ist,
 7. bei der Begründung und Verwaltung aller Einrichtungen, für welche die Gesellen Beiträge entrichten oder eine besondere Mühewaltung übernehmen, oder die zu ihrer Unterstützung bestimmt sind.
- (2) Die Beteiligung des Gesellenausschusses hat mit der Maßgabe zu erfolgen, dass
1. bei der Beratung und Beschlussfassung des Innungsvorstandes mindestens ein Mitglied des Gesellenausschusses mit vollem Stimmrecht teilnimmt,
 2. bei der Beratung und Beschlussfassung der Innungsversammlung seine sämtlichen Mitglieder mit vollem Stimmrecht teilnehmen,
 3. bei der Verwaltung von Einrichtungen, für welche die Gesellen Aufwendungen zu machen haben, vom Gesellenausschuss gewählte Gesellen in gleicher Zahl zu beteiligen sind wie die Innungsmitglieder.
- (3) Zur Durchführung von Beschlüssen der Innungsversammlung in den in Absatz 1 bezeichneten Angelegenheiten bedarf es der Zustimmung des Gesellenausschusses. Wird die Zustimmung versagt oder nicht in angemessener Frist erteilt, so kann die Innung die Entscheidung der Handwerkskammer binnen eines Monats beantragen.
- (4) Die Beteiligung des Gesellenausschusses entfällt in den Angelegenheiten, die Gegenstand eines von der Innung oder vom Landesinnungsverband abgeschlossenen oder abzuschließenden Tarifvertrages sind.

§ 55 Besetzung und Wahlperiode des Gesellenausschusses

- (1) Der Gesellenausschuss besteht aus dem Vorsitzenden und **drei** weiteren Mitgliedern.
- (2) Für die Mitglieder des Gesellenausschusses sind Stellvertreter zu wählen, die im Falle der Verhinderung oder des Ausscheidens für den Rest der Wahlzeit in der Reihenfolge der Wahl eintreten.
- (3) Die Mitglieder des Gesellenausschusses und die Stellvertreter werden auf die Dauer von **fünf Jahren** gewählt.

Sie behalten, auch wenn sie nicht mehr bei Innungsmitgliedern beschäftigt sind, solange sie im Innungsbezirk im Betrieb eines selbständigen Handwerkers verbleiben, die Mitgliedschaft noch bis zum Ende der Wahlzeit, jedoch höchstens für ein Jahr. Im Falle eintretender Arbeitslosigkeit behalten sie ihr Amt bis zum Ende der Wahlzeit.
- (4) Die Mitglieder des Gesellenausschusses bleiben nach Ablauf der Wahlzeit so lange in ihrem Amt, bis ihre Nachfolger das Amt angetreten haben.

§ 56 Wahlrecht der Gesellen

- (1) Berechtigt zur Wahl des Gesellenausschusses sind die bei den Innungsmitgliedern beschäftigten Gesellen; Geselle ist, wer die Gesellenprüfung oder eine entsprechende Abschlussprüfung abgelegt hat oder wer nicht nur vorübergehend in einem Handwerksbetrieb mit Arbeiten betraut ist, die gewöhnlich nur von einem Gesellen ausgeführt werden.
- (2) Zur Stimmabgabe bedarf der Geselle einer Bescheinigung, aus der sich ergibt, seit wann er in dem Betrieb eines Innungsmitgliedes als Geselle beschäftigt ist. Die Innungsmitglieder haben diese Bescheinigung den bei ihnen beschäftigten Gesellen auszustellen. Die Bescheinigungen können auch in Listen zusammengefasst werden.

§ 57 Wählbarkeit der Gesellen

Wählbar ist jeder wahlberechtigte Geselle, der

1. volljährig ist,
2. eine Gesellenprüfung oder eine entsprechende Abschlussprüfung abgelegt hat und
3. seit mindestens drei Monaten im Betrieb eines der Innung angehörenden selbständigen Handwerkers beschäftigt ist.

§ 58 Kurzzeitige Arbeitslosigkeit eines Gesellen

Eine kurzzeitige Arbeitslosigkeit lässt das Wahlrecht nach den §§ 56 und 57 unberührt, wenn diese zum Zeitpunkt der Wahl nicht länger als drei Monate besteht.

§ 59 Wahlverfahren und Wahlleiter

- (1) Die Mitglieder des Gesellenausschusses und die Stellvertreter werden mit verdeckten Stimmzetteln in allgemeiner, unmittelbarer und gleicher Wahl gewählt. Zum Zweck der Wahl ist eine Wahlversammlung (§ 60) einzuberufen; in der Versammlung können durch Zuruf Wahlvorschläge gemacht werden. Führt die Wahlversammlung zu keinem Ergebnis, so ist aufgrund von schriftlichen Wahlvorschlägen nach den Grundsätzen der Verhältniswahl zu wählen. Jeder Wahlvorschlag muss die Namen von ebenso vielen Bewerbern enthalten, wie Mitglieder des Gesellenausschusses zu wählen sind; er muss von **zehn** Wahlberechtigten unterzeichnet sein; die Unterzeichner müssen Beruf, Wohnung und Adresse des Arbeitgebers angeben. Wird nur ein gültiger Wahlvorschlag eingereicht, so gelten die darin bezeichneten Bewerber als gewählt.
- (2) Die Durchführung der Wahl obliegt dem Wahlleiter. Die Innung trägt die für die Wahl erforderlichen Kosten und unterstützt den Wahlleiter auf sein Verlangen bei seiner Tätigkeit.
- (3) Der Wahlleiter muss den Voraussetzungen der Wählbarkeit des § 57 entsprechen. Er wird vom Gesellenausschuss mindestens vier Wochen vor Ablauf der Wahlperiode bestellt. Ist dies nicht geschehen oder besteht noch kein Gesellenausschuss, bestellt der Innungsvorstand den Wahlleiter. Der Wahlleiter kann die Geschäftsführung der Innung zur Durchführung der Wahl in Anspruch nehmen.

§ 60 Wahlversammlung

- (1) Der Wahlleiter bestimmt Zeit und Ort der Wahlversammlung. Die Abstimmungszeit ist so zu bestimmen, dass in der Regel kein Lohnausfall eintritt. Etwa entstandener Lohnausfall wird durch die Innung nicht ersetzt. Der Wahlleiter hat die Wahlberechtigten mindestens zwei Wochen vor dem Wahltermin zur Wahlversammlung durch Rundschreiben über die Innungsmitglieder einzuladen. Die Innungsmitglieder haben die bei ihnen beschäftigten wahlberechtigten Gesellen auf die Wahl aufmerksam zu machen und im Betrieb Hinweise des Wahlleiters auf die Wahl zuzulassen.

Innungssatzung

- (2) Der Wahlleiter leitet die Wahlversammlung. Er hat dafür zu sorgen, dass nur wahlberechtigte Personen an der Versammlung teilnehmen und Personen, die nicht wahlberechtigt sind, den Versammlungsraum verlassen und der Ablauf der Wahl ordnungsmäßig erfolgt. Der Wahlversammlung ist vor Beginn der Wahl das Wahlverfahren zu erläutern.
- (3) Nach Beendigung der Stimmabgabe stellt der Wahlleiter fest, wieviel Stimmen auf die einzelnen Bewerber entfallen. Gewählt sind die Bewerber, welche die meisten Stimmen auf sich vereinigen, und zwar gelten die ersten **vier** als Mitglieder, die folgenden **vier** als Stellvertreter. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.
- (4) Über die Wahlhandlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Wahlleiter zu unterzeichnen ist.

§ 61 Wahlergebnis

- (1) Der Wahlleiter hat die Niederschrift über die Wahlhandlung sowie die Stimmzettel und Beschäftigungsausweise dem Vorstand der Innung zu übergeben.
- (2) Der Vorstand der Innung prüft gemeinsam mit dem Wahlleiter das Ergebnis der Wahl und stellt fest, ob die Gewählten die gesetzlichen und satzungsgemäßen Voraussetzungen für die Wahl erfüllen. Gegen die Rechtsgültigkeit der Wahl kann jeder Wahlberechtigte innerhalb eines Monats nach der Wahl Einspruch erheben. Der Einspruch ist schriftlich einzulegen und zu begründen. Wird dem Einspruch vom Vorstand der Innung und dem Wahlleiter nicht stattgegeben, so entscheidet die Innungsversammlung.
- (3) Das Ergebnis zur Wahl der Mitglieder des Gesellenausschusses ist in dem für die Bekanntmachung der zuständigen Handwerkskammer bestimmten Organ zu veröffentlichen.

§ 62 Versammlungen des Gesellenausschusses

- (1) Der Gesellenausschuss wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen Schriftführer.
- (2) Der Vorsitzende beruft und leitet die Versammlungen des Gesellenausschusses.
- (3) Der Gesellenausschuss ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- (4) Über die Verhandlungen und Beschlüsse ist eine Niederschrift anzufertigen, die von dem Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 63 Ehrenamt des Gesellenausschusses

- (1) Die Mitglieder des Gesellenausschusses verwalten ihr Amt als Ehrenamt unentgeltlich. Bare Auslagen und Zeitversäumnis werden von der Innung entschädigt. § 31 Abs. 4 Satz 3 gilt entsprechend.
- (2) Die Mitglieder des Gesellenausschusses dürfen in der Ausübung ihrer Tätigkeit nicht behindert werden. Auch dürfen sie deswegen nicht benachteiligt oder begünstigt werden. Sie sind, soweit es zur ordnungsgemäßen Durchführung der ihnen gesetzlich zugewiesenen Aufgaben erforderlich ist und wichtige betriebliche Gründe nicht entgegenstehen, von ihrer beruflichen Tätigkeit ohne Minderung des Arbeitsentgeltes freizustellen.

§ 64 Beiträge und Gebühren

- (1) Die der Innung und ihrem Gesellenausschuss erwachsenen Kosten sind, soweit sie aus den Erträgen des Vermögens oder aus anderen Einnahmen keine Deckung finden, von den Innungsmitgliedern durch Beiträge aufzubringen.

Innungssatzung

Zu den Kosten des Gesellenausschusses zählen auch die anteiligen Lohn- und Lohnnebenkosten, die dem Arbeitgeber durch die Freistellung der Mitglieder des Gesellenausschusses von ihrer beruflichen Tätigkeit entstehen. Diese Kosten sind dem Arbeitgeber auf Antrag von der Innung zu erstatten.

- (2) Der von jedem Innungsmitglied zu entrichtende Beitrag besteht aus einem Grundbeitrag und einem Zusatzbeitrag.

Der Zusatzbeitrag wird erhoben:

in einem Tausendsatz der Lohnsumme.

- (3) Soweit die Innung ihre Beiträge nach dem Gewerbesteuermessbetrag, dem Gewerbekapital, dem Gewerbeertrag oder dem Gewinn aus Gewerbebetrieb oder der Lohnsumme bemisst, richtet sich die Zulässigkeit der Mitteilung der hierfür erforderlichen Besteuerungsgrundlagen durch die Finanzbehörden für die Beitragsbemessung nach § 31 der Abgabenordnung.

Soweit die Beiträge nach der Lohnsumme bemessen werden, sind die beitragspflichtigen Innungsmitglieder verpflichtet, der Innung Auskunft durch Übermittlung eines Doppels des Lohnnachweises nach § 165 Sozialgesetzbuch VII zu geben.

Die beitragspflichtigen Innungsmitglieder sind verpflichtet, der Innung Auskunft über die zur Festsetzung der Beiträge erforderlichen Grundlagen zu erteilen; die Innung ist berechtigt, die sich hierauf beziehenden Geschäftsunterlagen einzusehen und für die Erteilung der Auskunft eine Frist zu setzen. Insbesondere wird die Innung ermächtigt, sich als Grundlage für die Beitragsermittlung von den zuständigen Berufsgenossenschaften oder Krankenkassen die Lohn- und Gehaltssummen der Innungsmitglieder bekanntgeben zu lassen. Insoweit werden die Berufsgenossenschaften und Krankenkassen von ihrer Geheimhaltungspflicht befreit.

Die übermittelten Daten dürfen nur für Zwecke der Beitragsfestsetzung gespeichert und genutzt werden.

- (4) Ordnungswidrig handelt, wer entgegen § 73 Abs. 3 in Verbindung mit § 113 Abs. 2 Satz 9 Handwerksordnung eine Auskunft nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erteilt, Unterlagen nicht vorlegt oder das Betreten von Grundstücken oder Geschäftsräumen oder die Vornahme von Prüfungen oder Besichtigungen nicht duldet.

Die Ordnungswidrigkeiten können nach § 118 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 2 Handwerksordnung mit einer Geldbuße bis zu zweitausend Deutsche Mark geahndet werden.

- (5) Die Beiträge werden bei der Feststellung des Haushaltsplanes von der Innungsversammlung alljährlich festgesetzt; bis zur anderweitigen Festsetzung sind die Beiträge in der bisherigen Höhe weiter zu entrichten.
- (6) Durch Beschluss der Innungsversammlung können auch außerordentliche Beiträge erhoben werden.
- (7) Bei gemischt-gewerblichen Handwerksbetrieben oder handwerksähnlichen Betrieben darf hinsichtlich des Zusatzbeitrages nur der auf das jeweilige Innungshandwerk entfallende Bemessungsanteil berücksichtigt werden; außerdem sind die Bemessungsanteile für Bürokräfte anteilig zu berücksichtigen. Dies gilt ebenso für Innungsmitglieder, die auch der Industrie- und Handelskammer pflichtgemäß zugehören.
- (8) Im besonders begründeten Einzelfall kann der Vorstand der Innung eine andere Beitragsfestsetzung zulassen.
- (9) Die Beitragsverpflichtung beginnt mit dem ersten des auf den Mitgliedschaftsbeginn folgenden Monats. Der Beitrag wird mit der Zusendung des Beitragsbescheides fällig.
- (10) Die Innung kann für die Benutzung ihrer Einrichtungen Gebühren erheben.
- (11) Die rückständigen Beiträge und Gebühren werden auf Antrag des Innungsvorstandes nach den für die Beitreibung von Gemeindeabgaben geltenden landesrechtlichen Vorschriften beigetrieben.

§ 65 Haushaltsplan

- (1) Das Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr.
- (2) Der Vorstand der Innung hat alljährlich über den zur Erfüllung der gesetzlichen und satzungsmäßigen Aufgaben erforderlichen Kostenaufwand einen Haushaltsplan für das folgende Rechnungsjahr nach dem von der Handwerkskammer empfohlenen Muster aufzustellen und ihn der Innungsversammlung zur Beschlussfassung vorzulegen. Für die Einrichtungen der Innung (§ 3 Absatz 3 Nr. 2 und § 4) sind gesonderte Haushaltspläne aufzustellen und zu beschließen.
- (3) Der Vorstand der Innung ist bei seiner Verwaltung an den Haushaltsplan gebunden. Über Ausgaben, die im Haushaltsplan nicht vorgesehen sind, hat die Innungsversammlung gesondert zu beschließen.

§ 66 Jahresrechnung

- (1) Der Vorstand der Innung hat innerhalb der ersten sechs Monate des Rechnungsjahres für die Innungskasse sowie für jede Nebenkasse eine gesonderte Rechnung für das abgelaufene Rechnungsjahr aufzustellen. Die Jahresrechnung muss sämtliche Einnahmen und Ausgaben nachweisen; die erforderlichen Belege sind ihr beizufügen.
- (2) Nach Prüfung durch den Rechnungs- und Kassenprüfungsausschuss ist die Jahresrechnung der Innungsversammlung zur Abnahme vorzulegen.

§ 67 Kassenführung

Der vom Vorstand bestellte Kassenführer, sonst der Geschäftsführer ist für die ordnungsgemäße Führung der Kasse und auch der Nebenkassen verantwortlich.

§ 68 Beitragshebeliste

- (1) Die Innung erhebt die Beiträge der Innungsmitglieder nach einer vom Kassenführer, sonst dem Geschäftsführer, aufzustellenden und vom Vorstand zu genehmigenden Beitragshebeliste.
- (2) Der Kassenführer, sonst der Geschäftsführer, hat dem Vorstand jährlich ein Verzeichnis der rückständigen Beiträge und Gebühren vorzulegen.

§ 69 Kassenprüfung

Die Innungskasse sowie die Nebenkassen sind jährlich durch den Rechnungs- und Kassenprüfungsausschuss (§ 51) zu prüfen. Die Prüfung hat sich auch darauf zu erstrecken, dass das Innungsvermögen ordnungsgemäß erfasst und angelegt ist. Über die Prüfung ist binnen zwei Wochen dem Vorstand schriftlich zu berichten.

§ 70 Richtlinien der Kassenprüfung

Für die Haushalts-, Kassen- und Rechnungsführung gelten im übrigen die Bestimmungen der Handwerkskammer.

§ 71 Vermögensverwaltung

Das Innungsvermögen ist sorgfältig, wirtschaftlich und nutzbringend zu verwalten. Geldvermögen ist sicher, ertragbringend und, soweit erforderlich, verfügbar anzulegen.

§ 72 Schadenshaftung der Innung

Die Innung ist für den Schaden verantwortlich, den der Vorstand, ein Mitglied des Vorstandes oder ein anderer satzungsmäßig berufener Vertreter durch eine in Ausführung der ihm zustehenden Verrichtungen begangene, zum Schadenersatz verpflichtende Handlung einem Dritten zufügt.

§ 73 Änderung der Satzung, Fusion, Auflösung der Innung

- (1) Anträge auf Änderung der Satzung und der Nebensatzungen, auf Fusion von Innungen sowie auf Auflösung der Innung sind beim Vorstand schriftlich zu stellen. Sie sind bei der Einberufung der Innungsversammlung den Mitgliedern und der Handwerkskammer zusammen mit der Tagesordnung schriftlich und inhaltlich bekanntzugeben.
- (2) Zur Verhandlung über Anträge auf Fusion oder Auflösung der Innung ist eine außerordentliche Innungsversammlung einzuberufen, zu der alle Mitglieder mindestens zwei Wochen vorher schriftlich einzuladen sind.
- (3) Zu Beschlüssen über die Änderung der Satzung sowie die Fusion von Innungen ist eine Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder erforderlich.
- (4) Der Beschluss auf Auflösung der Innung kann nur mit einer Mehrheit von drei Vierteln der stimmberechtigten Mitglieder gefasst werden. Sind in der ersten Innungsversammlung drei Viertel der Stimmberechtigten nicht erschienen, so ist binnen vier Wochen eine zweite Innungsversammlung einzuberufen, in welcher der Auflösungsbeschluss mit einer Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder gefasst werden kann.
- (5) Die nach den Absätzen 3 und 4 gefassten Beschlüsse bedürfen der Genehmigung durch die Handwerkskammer.

§ 74 Auflösung der Innung durch die Handwerkskammer

Die Innung kann durch die Handwerkskammer nach Anhörung des Landesinnungsverbandes aufgelöst werden,

1. wenn sie durch einen gesetzwidrigen Beschluss der Innungsversammlung oder durch gesetzwidriges Verhalten des Vorstandes das Gemeinwohl gefährdet,
2. wenn sie andere als die gesetzlich oder satzungsmäßig zulässigen Zwecke verfolgt,
3. wenn die Zahl ihrer Mitglieder so weit zurückgeht, dass die Erfüllung der gesetzlichen und satzungsmäßigen Aufgaben gefährdet erscheint.

§ 75 Vergleichs- und Konkursverfahren

- (1) Der Vorstand hat im Fall der Zahlungsunfähigkeit /der Überschuldung die Eröffnung des Konkursverfahrens oder des gerichtlichen Vergleichsverfahrens zu beantragen.
- (2) Wird die Stellung des Antrages verzögert, so sind die Vorstandsmitglieder, denen ein Verschulden zur Last fällt, den Gläubigern für den daraus entstehenden Schaden verantwortlich; sie haften als Gesamtschuldner.
- (3) Die Eröffnung des Konkursverfahrens über das Vermögen der Innung hat die Auflösung kraft Gesetzes zur Folge.

Innungssatzung

§ 76 Liquidation

- (1) Wird die Innung durch Beschluss der Innungsversammlung oder durch die Handwerkskammer aufgelöst, so wird das Innungsvermögen in entsprechender Anwendung der §§ 47 bis 53 des Bürgerlichen Gesetzbuches liquidiert.
- (2) Die Auflösung der Innung ist durch die Liquidatoren im Veröffentlichungsorgan der Handwerkskammer bekanntzumachen.
- (3) Wird eine Innung geteilt oder wird der Innungsbezirk neu abgegrenzt, so findet eine Vermögensauseinandersetzung statt, die der Genehmigung der für den Sitz der Innung zuständigen Handwerkskammer bedarf. Kommt eine Einigung über die Vermögensauseinandersetzung nicht zustande, so entscheidet die für den Innungsbezirk zuständige Handwerkskammer. Erstreckt sich der Innungsbezirk auf mehrere Handwerkskammerbezirke, so kann die Genehmigung oder Entscheidung nur im Einvernehmen mit den beteiligten Handwerkskammern ergehen.
- (4) Im Fall der Auflösung der Innung sind die Innungsmitglieder verpflichtet, die Beiträge für das laufende Vierteljahr unbeschadet etwaiger rückständiger Beiträge an die Liquidatoren zu zahlen.
- (5) Das Innungsvermögen ist zunächst zur Erfüllung der Verbindlichkeiten zu verwenden. Das verbleibende Vermögen haben die Liquidatoren mit Genehmigung der Handwerkskammer zur Verwendung für handwerksfördernde Zwecke zugunsten der Handwerke, für welche die Innung errichtet worden war, zu verwenden.

§ 77 Rechtsaufsicht

- (1) Die Aufsicht über die Innung führt die Handwerkskammer, in deren Bezirk die Innung ihren Sitz hat. Die Aufsicht erstreckt sich darauf, dass Gesetz und Satzung beachtet, insbesondere die der Innung übertragenen Aufgaben erfüllt werden.
- (2) Die Handwerkskammer kann die Geschäfts- und Kassenführung der Innung jederzeit prüfen.
- (3) Beauftragte der Handwerkskammer sind berechtigt, an den Sitzungen der Innungsorgane teilzunehmen.

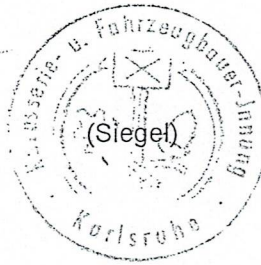
§ 78 Bekanntmachungen

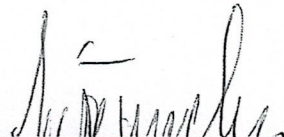
Die Bekanntmachungen der Innung erfolgen in Rundschreiben.

Innungssatzung

Beschlossen in der Innungsversammlung am 11. August 1998


(Obermeister)



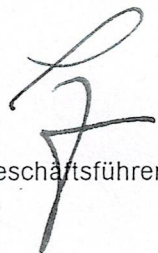

(Geschäftsführer, wenn verhindert od.
nicht bestellt, weit. Vorstandsmitglied)

Genehmigt gemäß § 56 Abs. 1 und § 61 Absatz 3 Handwerksordnung.

Karlsruhe, den **02. Dezember 1998**

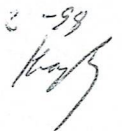
Handwerkskammer Karlsruhe


Leverkus
Präsident


Lutz
Hauptgeschäftsführer:




02. Dez. 1998

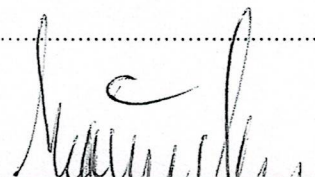

2-12-98

Vorstehende Satzung, die mit dem Beschluß der Innungsversammlung vom 11. August 1998
übereinstimmt, wird hiermit ausgefertigt.

Ort, Datum:.....


(Obermeister)

(Siegel)


(Geschäftsführer, wenn verhindert od.
nicht bestellt, weit. Vorstandsmitglied)

Veröffentlicht im Innungsrundsreiben vom